

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/25 1Ob279/02i, 1Ob11/06h, 1Ob227/10d, 1Ob64/12m, 10Ob45/14m, 1Ob4/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2003

Norm

ABGB §364 Abs2 B1

WRG §39

Rechtssatz

Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. Steuert jemand einige Zeit hindurch den natürlichen Abfluss aus einem Teich, hält er diese Vorkehrungen instand und verschafft damit dem Nachbarn einen Vorteil für dessen Grundstück, weil das Teichwasser dieses nicht oder in geringerem Ausmaß als infolge der natürlichen Abflussverhältnisse überflutete, erwächst dem Nachbarn kein Recht, dass dieser Zustand erhalten bliebe. Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 279/02i

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 279/02i

- 1 Ob 11/06h

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 11/06h

nur: Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation ist stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T1); Beisatz: Hier: Abfließen von Schlamm auf ein Nachbargrundstück infolge von Bodenerosion oder Murenabgängen. (T2)

- 1 Ob 227/10d

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 227/10d

nur: Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirken. (T3)

- 1 Ob 64/12m

Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 64/12m

Vgl auch; nur: Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T4)

- 10 Ob 45/14m

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 45/14m

Auch

- 1 Ob 4/15t

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117583

Im RIS seit

24.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at